



Brüssel, den 1. Februar 2019
(OR. en)

6003/19

Interinstitutionelles Dossier:
2019/0023 (NLE)

AELE 15
EEE 8
N 9
ISL 8
FL 8
MI 101
EF 33
ECOFIN 102
CONSOM 38

VORSCHLAG

Absender: Herr Jordi AYET PUIGARNAU, Direktor, im Auftrag des Generalsekretärs der Europäischen Kommission

Eingangsdatum: 31. Januar 2019

Empfänger: Herr Jeppe TRANHOLM-MIKKELSEN, Generalsekretär des Rates der Europäischen Union

Nr. Komm.dok.: COM(2019) 33 final

Betr.: Vorschlag für einen BESCHLUSS DES RATES über den im Namen der Europäischen Union im Gemeinsamen EWR-Ausschuss zu vertretenden Standpunkt zur Änderung von Anhang IX (Finanzdienstleistungen) und Anhang XIX (Verbraucherschutz) des EWR-Abkommens

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument COM(2019) 33 final.

Anl.: COM(2019) 33 final



Brüssel, den 31.1.2019
COM(2019) 33 final

2019/0023 (NLE)

Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES RATES

über den im Namen der Europäischen Union im Gemeinsamen EWR-Ausschuss zu vertretenden Standpunkt zur Änderung von Anhang IX (Finanzdienstleistungen) und Anhang XIX (Verbraucherschutz) des EWR-Abkommens

(Text von Bedeutung für den EWR)

BEGRÜNDUNG

1. KONTEXT DES VORSCHLAGS

• Gründe und Ziele des Vorschlags

Mit dem Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses, der diesem Vorschlag für einen Beschluss des Rates im Entwurf beigefügt ist, sollen Anhang IX (Finanzdienstleistungen) und Anhang XIX (Verbraucherschutz) des EWR-Abkommens geändert werden, um die Richtlinie 2014/17/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Februar 2014 über Wohnimmobilienkreditverträge für Verbraucher aufzunehmen.

• Kohärenz mit den bestehenden Vorschriften in diesem Bereich

Mit dem beigefügten Entwurf eines Beschlusses des Gemeinsamen EWR-Ausschusses wird die bereits bestehende Politik der Europäischen Union auf die EWR-EFTA-Staaten (Norwegen, Island und Liechtenstein) ausgedehnt.

• Kohärenz mit anderen Politikbereichen der Union

Die Ausdehnung des EU-Besitzstands auf die EWR-EFTA-Staaten durch dessen Einbeziehung in das EWR-Abkommen erfolgt im Einklang mit den Zielen und Grundsätzen dieses Abkommens, im Bestreben, einen dynamischen und homogenen Europäischen Wirtschaftsraum zu errichten, der auf gemeinsamen Regeln und gleichen Wettbewerbsbedingungen beruht.

2. RECHTSGRUNDLAGE, SUBSIDIARITÄT UND VERHÄLTNISMÄßIGKEIT

• Rechtsgrundlage

Die in das EWR-Abkommen aufzunehmenden Rechtsvorschriften beruhen auf Artikel 114 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union.

Der im Namen der Union zu vertretende Standpunkt zu solchen Beschlüssen wird nach Artikel 1 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 2894/94 des Rates¹ mit Durchführungsvorschriften zum Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum auf Vorschlag der Kommission vom Rat festgelegt.

Die Kommission legt dem Rat in Zusammenarbeit mit dem EAD den Entwurf des Beschlusses des Gemeinsamen EWR-Ausschusses zur Annahme als Standpunkt der Union vor. Die Kommission hofft, ihn baldmöglichst dem Gemeinsamen EWR-Ausschuss unterbreiten zu können.

• Subsidiarität (bei nicht ausschließlicher Zuständigkeit)

Der Vorschlag entspricht aus folgendem Grund dem Grundsatz der Subsidiarität:

Das Ziel dieses Vorschlags, nämlich die Sicherstellung der Homogenität im Binnenmarkt, kann von den Mitgliedstaaten nicht ausreichend verwirklicht werden und ist daher wegen der Wirkungen der Maßnahme auf Unionsebene besser zu verwirklichen.

Die Übernahme des EU-Besitzstandes in das EWR-Abkommen wird in Übereinstimmung mit der Verordnung (EG) Nr. 2894/94 des Rates vom 28. November 1994 mit Durchführungsvorschriften zum Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum durchgeführt, womit der gewählte Ansatz bestätigt wird.

¹ ABl. L 305 vom 30.11.1994, S. 6.

- **Verhältnismäßigkeit**

Entsprechend dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit geht dieser Vorschlag nicht über das für die Verwirklichung seines Ziels erforderliche Maß hinaus.

- **Wahl des Instruments**

Im Einklang mit Artikel 98 des EWR-Abkommens ist das gewählte Instrument der Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses. Der Gemeinsame EWR-Ausschuss gewährleistet die wirksame Durchführung und Anwendung des EWR-Abkommens. Zu diesem Zweck fasst er Beschlüsse in den im EWR-Abkommen vorgesehenen Fällen.

3. ERGEBNISSE DER EX-POST-BEWERTUNG, DER KONSULTATION DER INTERESSENTRÄGER UND DER FOLGENABSCHÄTZUNG

Entfällt.

4. AUSWIRKUNGEN AUF DEN HAUSHALT

Es sind keine Auswirkungen auf den Haushalt infolge der Aufnahme der Richtlinie 2014/17/EU in das EWR-Abkommen zu erwarten.

5. WEITERE ANGABEN

Wichtigste seitens der EFTA beantragte Anpassungen

Begründung und vorgeschlagene Lösung:

Anpassung an Artikel 5 Absatz 3 Buchstabe b – Anpassung b)

In Anbetracht der Aufteilung der Befugnisse zwischen der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde (EBA) und der EFTA-Überwachungsbehörde wurde eine Anpassung beantragt, um die EFTA-Überwachungsbehörde in die Liste der Behörden aufzunehmen, mit denen die nationalen Behörden zusammenarbeiten müssen.

Anpassung an Artikel 12 Absatz 3 und Artikel 27 Absatz 3 – Anpassung c)

Gemäß Artikel 7 des EWR-Abkommens sind nur in das EWR-Abkommen aufgenommene Rechtsakte für die EWR-EFTA-Staaten verbindlich. Daher gelten bestimmte in der Richtlinie enthaltene Verpflichtungen möglicherweise erst ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des Beschlusses des Gemischten Ausschusses zur Aufnahme der Richtlinie in das EWR-Abkommen. Mit Anpassung c) wird gewährleistet, dass das maßgebliche Datum für die Anwendung von Artikel 12 Absatz 3 und Artikel 27 Absatz 3 das Datum des Inkrafttretens der Richtlinie im EWR ist.

Anpassung an Artikel 14 Absatz 5 – Anpassung d)

Gemäß Artikel 7 des EWR-Abkommens sind nur in das EWR-Abkommen aufgenommene Rechtsakte für die EWR-EFTA-Staaten verbindlich. Daher gelten bestimmte in der Richtlinie enthaltene Verpflichtungen möglicherweise erst ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des Beschlusses des Gemischten Ausschusses zur Aufnahme der Richtlinie in das EWR-Abkommen. Mit Anpassung d) wird gewährleistet, dass die Übergangsfristen für bestehende nationale Vorschriften, die vor dem Inkrafttreten der Richtlinie galten, im EWR-Kontext für das Inkrafttreten der Richtlinie im EWR gelten.

Anpassung an Artikel 26 Absatz 2 – Anpassung e)

In Liechtenstein finden den Zahlen der liechtensteinischen Steuerverwaltung zufolge jedes Jahr lediglich 50 bis 100 Immobilientransaktionen statt. Für zuverlässige und aussagekräftige statistische Angaben zum Immobilienmarkt im Sinne von Artikel 26 Absatz 2 der Richtlinie wären wesentlich mehr Immobilientransaktionen erforderlich.

Unter den gegebenen Umständen würde die statistische Überwachung im Widerspruch zu den folgenden Grundsätzen des Verhaltenskodex für europäische Statistiken stehen:

- Grundsatz 4: Die statistischen Stellen sind zur Qualität verpflichtet.
- Grundsatz 7: Qualitativ hochwertige Statistiken basieren auf einer soliden Methodik.
- Grundsatz 12: Die europäischen Statistiken spiegeln die Realität genau und zuverlässig wider.

Daher wird Liechtenstein durch Anpassung e) von der Pflicht gemäß Artikel 26 Absatz 2 der Richtlinie befreit, in seinem Hoheitsgebiet eine angemessene statistische Erfassung des Wohnimmobilienmarkts zu gewährleisten.

Anpassung an Artikel 34 Absätze 2 und 4 und Artikel 37 – Anpassungen f) und g)

Im Rahmen des Systems nach Anhang IX Nummer 31 g des EWR-Abkommens liegt die Zuständigkeit für die Annahme von in der EFTA-Säule gemäß Artikel 19 der EBA-Verordnung bindenden Beschlüssen bei der EFTA-Überwachungsbehörde, während die meisten technischen Aspekte der Aufsicht in Angelegenheiten, die die EFTA-Staaten betreffen, von der EBA wahrgenommen werden. Die EBA wird auch für die Durchführung einer nicht bindenden Vermittlertätigkeit gemäß Artikel 19 Absatz 2 der EBA-Verordnung zuständig sein.

Mit den Anpassungen f) und g) wird klargestellt, dass Bezugnahmen in Artikel 34 Absätze 2 und 4 und Artikel 37 der Richtlinie auf die Befugnisse der EBA gemäß Artikel 19 der EBA-Verordnung als Bezugnahmen auf die Befugnisse der EFTA-Überwachungsbehörde zu verstehen sind.

Anpassung an Artikel 43 – Anpassung h)

Gemäß Artikel 7 des EWR-Abkommens sind nur in das EWR-Abkommen aufgenommene Rechtsakte für die EWR-EFTA-Staaten verbindlich. Daher gelten bestimmte in der Richtlinie enthaltene Verpflichtungen möglicherweise erst ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des Beschlusses des Gemischten Ausschusses zur Aufnahme der Richtlinie in das EWR-Abkommen gelten. Mit Anpassung h) wird gewährleistet, dass die Übergangsfristen gemäß Artikel 43 der Richtlinie im EWR-Kontext für das Inkrafttreten der Richtlinie im EWR gelten.

Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES RATES

über den im Namen der Europäischen Union im Gemeinsamen EWR-Ausschuss zu vertretenden Standpunkt zur Änderung von Anhang IX (Finanzdienstleistungen) und Anhang XIX (Verbraucherschutz) des EWR-Abkommens

(Text von Bedeutung für den EWR)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 114 in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 9,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 2894/94 des Rates vom 28. November 1994 mit Durchführungsvorschriften zum Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum², insbesondere auf Artikel 1 Absatz 3,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum³ (im Folgenden „EWR-Abkommen“) trat am 1. Januar 1994 in Kraft.
- (2) Gemäß Artikel 98 des EWR-Abkommens kann der Gemeinsame EWR-Ausschuss unter anderem eine Änderung von Anhang IX (Finanzdienstleistungen) und Anhang XIX (Verbraucherschutz) des EWR-Abkommens beschließen.
- (3) Die Richtlinie 2014/17/EU des Europäischen Parlaments und des Rates⁴ ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.
- (4) Anhang IX (Finanzdienstleistungen) und Anhang XIX (Verbraucherschutz) des EWR-Abkommens sollten daher entsprechend geändert werden.
- (5) Daher sollte der von der Union im Gemeinsamen EWR-Ausschuss zu vertretende Standpunkt auf dem beigefügten Beschlussentwurf beruhen —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Der Standpunkt, der im Namen der Europäischen Union im Gemeinsamen EWR-Ausschuss zur vorgeschlagenen Änderung von Anhang IX (Finanzdienstleistungen) und Anhang XIX (Verbraucherschutz) des EWR-Abkommens zu vertreten ist, beruht auf dem Entwurf eines

² ABl. L 305 vom 30.11.1994, S. 6.

³ ABl. L 1 vom 3.1.1994, S. 3.

⁴ Richtlinie 2014/17/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Februar 2014 über Wohnimmobilienkreditverträge für Verbraucher und zur Änderung der Richtlinien 2008/48/EG und 2013/36/EU und der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 (ABl. L 60 vom 28.2.2014, S. 34).

Beschlusses des Gemeinsamen EWR-Ausschusses, der dem vorliegenden Beschluss beigelegt ist.

Artikel 2

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Annahme in Kraft.

Geschehen zu Brüssel am [...]

*Im Namen des Rates
Der Präsident*